

Sicherheitsordnung

zuletzt geändert am 26.11.2023

§ 1 [Allgemeines]

- (1) Diese Sicherheitsordnung muss zu den Prüfungen vom 5. Kyu an vom Prüfling unterschrieben vorliegen. Der Inhalt kann Teil dieser Prüfungen sein. Ein entsprechender Eintrag in den Kyudopass erfolgt durch den Prüfling nach erfolgreicher Prüfung zum 5. Kyu, 3. Kyu, 1. Dan und 3. Dan.
- (2) Grundsätzlich gilt die Sportordnung des DKyUB sowie die jeweilige Dojo-Ordnung.
- (3) Weisungsbefugt und verantwortlich sind für den regulären Trainingsbetrieb der vom Vereinsvorstand eingesetzte Übungsleiter, bei Wettkämpfen und Lehrgängen auf Bundesebene die vom Veranstalter bzw. Ausrichter benannte Wettkampfleitung sowie der Vorstand des DKyUB. Der jeweilige Verantwortliche kann einen Vertreter benennen oder durch den Ausrichter bzw. Veranstalter benennen lassen. Die benannten Verantwortlichen müssen die notwendige Qualifikation nachweisen können. Bei Wettkämpfen und Lehrgängen kann der Veranstalter einen entsprechenden Nachweis verlangen. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, kann der Veranstalter den betreffenden Verantwortlichen ablehnen und gegebenenfalls die Veranstaltung absagen.
 1. Als Qualifikationsnachweis gilt bei Wettkämpfen die gültige Trainer/in C Leistungssport (Kyudo) Lizenz, bei Lehrgängen die gültige Trainer/in C Breitensport (Kyudo) Lizenz.
 2. Weisungen des Verantwortlichen ist Folge zu leisten. Dies gilt für Ordnung und Verhalten auf dem Platz (Dojo) und für das Gerät, sofern dies sicherheitsrelevante Mängel aufweist. Bei Nichtbefolgung von Weisungen hat der Verantwortliche den Betroffenen von der Veranstaltung auszuschließen. Er übt insofern für den Ausrichter und den Veranstalter das Hausrecht aus. Dieser Weisungsbefugnis unterliegen auch Helfer und Zuschauer.
- (4) Zum Matoschießen werden nur Schützen nach bestandener Prüfung zum 4. Kyu zugelassen. Dabei soll die erste Zeit strikt unter Aufsicht des Übungsleiters bzw. unter einem von diesem beauftragten Kyudoka geschossen werden.

§ 2 [Platz]¹

- (1) Bei Veranstaltungen müssen dem Ausrichter das nächste verfügbare Telefon sowie die Telefonnummer des zuständigen Rettungsdienstes und Krankenhauses bekannt sein. Ein „Erste Hilfe“-Set muss am Schießplatz verfügbar sein. Es ist für einen geeigneten Erst-Helfer zu sorgen.
- (2) Der Schießplatz bzw. die Gefahrenzone eines Dojo ist durch ausreichende Markierungen (Schrifttafeln, Trassierband, Absperrungen etc.) kenntlich zu machen und zu sichern. Dies gilt auch für Enteki und Veranstaltungen im Weitschießen.
- (3) Beim Weitschießen (60 m und mehr) ist hinter dem vorgesehenen Ziel- bzw. Aufschlagbereich ein ausreichend großer Reserveabstand deutlich zu markieren, der nicht betreten werden darf. Erforderlichenfalls ist dieses Gebiet abzusperren und zu beaufsichtigen.
- (4) Im Freien und in Hallen muss gewährleistet sein, dass Unbeteiligte nicht an die seitlichen Grenzen des Schießfeldes bzw. hinter das Ziel (Makiwara, Mato, Aufschlagbereich beim Enteki und Weitschießen) gelangen. Für Besucher von Veranstaltungen und Zuschauer beim Trainingsbetrieb sind Plätze vorzusehen. Im Bereich des Azuchi dürfen sich keine Zuschauerplätze befinden. Eventuell vorhandene Hallentüren vor der Shai und speziell im Bereich des Azuchi sind geschlossen zu halten. Zuschauer und Dritte dürfen den Schießbereich nur unter Aufsicht oder mit Genehmigung betreten.

¹ vergleiche hierzu Wettkampfordnung § 25

- (5) Gerät darf nur hinter der Honza abgestellt werden. Ein Mindestabstand von drei Meter zu den Makiwara muss eingehalten werden.
- (6) Während des Schießbetriebs darf die Shai nicht überschritten werden. Der Raum zwischen Honza und Shai muss frei bleiben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Übungsleiter und Korrekturpartner. Bei Wettkämpfen darf nur die Wettkampfleitung diesen Bereich betreten. Helfer dürfen diesen Bereich nur mit der Genehmigung des Wettkampfleiters betreten.
- (7) Jedes Aufziehen des Bogens mit eingemocktem Pfeil hat grundsätzlich in Richtung Makiwara oder Mato zu erfolgen. Auf keinen Fall dürfen Unbeteiligte gefährdet werden.
- (8) In Hallen sind Pfeilfangnetze freihängend und mit Abstand zur dahinter liegenden Wand anzubringen. Die Netze müssen eine Mindesthöhe von 180 cm haben sowie das erste und das letzte Mato seitlich um mindestens 150 cm überragen.
- (9) Bei Wettkämpfen soll ein durchgehendes Azuchi (zum Beispiel aus Strohballen) errichtet werden, damit Querschläger weitestgehend aufgefangen werden.
- (10) Bei Wettkämpfen haben sich die Kanteki hinter einem ausreichend hohen und breiten Schutz (Kasten o.ä.) aufzuhalten.
- (11) Die Yatori (Pfeilholer) sammeln sich seitlich neben oder kurz vor der Shai. Nach ihrem Klatschen erfolgt die Aufforderung zum Holen der Pfeile durch das „Onegai shimasu“ bzw. das „Bitte“ („Dozo“) der Übenden. Diese Aufforderung darf nur dann erteilt werden, wenn kein Schütze den Bogen angehoben hat. Bei Wettkämpfen und Lehrgängen darf diese Aufforderung nur durch die Wettkampfleitung oder eine beauftragte Person ausgesprochen werden. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass derjenige, der das Kommando gibt, alle Schützen übersieht.
- (12) Nach dem Klatschen der Yatori darf kein Bogen mehr gehoben werden. Man wartet im Dozukuri bis zur Freigabe des Schießbereiches.
- (13) Die Freigabe des Schießbereiches erfolgt durch den letzten Yatori, wenn dieser den Trefferbereich hinreichend weit verlassen hat, durch den Ruf „Frei!“.
- (14) Bei Querschlägern wird im normalen Training entsprechend verfahren.
- (15) Makiwara müssen ausreichend gestopft sein, um ein Abprallen der Pfeile zu verhindern. Der Durchmesser eines Makiwara muss mindestens 35 cm betragen.
- (16) Nach dem Uchiokoshi des benachbarten Makiwaraschützen muss mit dem Herausziehen des Pfeils so lange gewartet werden, bis dieser abgeschossen hat. Der Schütze wartet an der Abschusslinie.

§ 3 [Gerät]

- (1) Zum Schießbetrieb werden nur Schützen mit einwandfreiem Gerät zugelassen. Beanstandungen können durch den Verantwortlichen ausgesprochen werden.
- (2) Besonders zu beachten ist, dass keine defekten Pfeilschäfte und Nocken verwendet werden. Ein korrektes Nakajikake (Sehnenverstärkung) muss angebracht sein.
- (3) Mit Makiwarapfeilen darf nicht auf Entfernung² geschossen werden.
- (4) Die Pfeillänge sollte den vollen Auszug des Schützen um mindestens drei Zentimeter überragen.
- (5) Bei Wettkämpfen kann das Gerät jedes Schützen von der Wettkampfleitung überprüft werden

² d.h. deutlich mehr als eine Bogenlänge